

§ 17 LStG. 1972

LStG. 1972 - Salzburger Landesstraßengesetz 1972

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.08.2025

IV. Abschnitt

Von den Landesstraßen

§ 17

(1) Die Landesstraßen werden in Landesstraßen I. und II. Ordnung eingeteilt.

(2) Landesstraßen I. Ordnung sind Straßen, die für den Verkehr oder die Wirtschaft des Landes oder größere Teile desselben von besonderer Bedeutung sind.

(3) Alle übrigen Landesstraßen und -wege sind Landesstraßen II. Ordnung.

In Kraft seit 12.12.1972 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at